



Finanzordnung

Stand: 17.03.2023

(entsprechend Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.03.2023)

**Plaußiger Sportverein
1899 e.V.**

§ 1 Finanzplan

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzierung der Aufgaben im Plaußiger Sportverein 1899 e.V. erfolgt auf der Grundlage der vom Vorstand bestätigten jährlichen Finanzpläne.
- (3) Notwendige Jahreskorrekturen zum Finanzplan erfordern die Zustimmung des Vorstandes.

§ 2 Kassenverwaltung

- (1) Die im Verein bestehende Kasse ist die einzige einnehmende Stelle. Kein anderes Organ des Vereins hat Zahlungen entgegen zu nehmen und Ausgaben zu leisten.
- (2) Der Zahlungsverkehr des Plaußiger Sportverein 1899 e.V. hat sich grundsätzlich über dessen Kasse und dessen Bankkonto zu vollziehen. Jede Einnahme und Ausgabe sind ordnungsgemäß zu belegen. Jeder Ausgabebeleg ist durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen bestellten Vertreter zu prüfen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist festzustellen und dem Vorstandsvorsitzenden oder vom Kassenwart zur Zahlung anzuweisen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 3 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

- (1) Im Rahmen des ordnungsgemäßen Gesamtvorstandes des Plaußiger Sportverein 1899 e.V.
 - a. kann der Vorstandsvorsitzende in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von 100,00€
 - b. und der Kassenwart bis zu einem Betrag von 100,00 € im Einzelfall verfügen.

- (2) In Fällen, in denen der Gesamtvorstand nicht vorher befragt werden kann, darf der Kassenwart Ausgaben genehmigen, die über den Betrag von 100,00 € hinausgehen, wenn vorher mindestens ein anderes Mitglied des Vorstandes zugestimmt hat. In derartigen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung des Gesamtvorstandes notwendig.

§ 4 Beiträge

- (1) Entsprechend der Satzung des Plaußiger Sportverein 1899 e.V. § 7 werden Beiträge erhoben.
- (2) Sie gliedern sich in:
- a. Mitgliedsbeiträge: Sie werden für alle im Plaußiger Sportverein 1899 e.V. registrierten Mitglieder erhoben. Diese betragen jährlich:
- für Mitglieder unter 18 Jahren 66,00 €
 - für Mitglieder ab 18 Jahren 84,00 €.

Die Überweisung hat auf das Konto des Plaußiger Sportverein 1899 e.V. jeweils zum 30.03. des laufenden Jahres zu erfolgen. Sonderregelungen sind nur nach Genehmigung des Gesamtvorstandes zu treffen.

- b. Zurückerstattung Mitgliedsbeiträge: Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden Anteilig (50%) zurückerstattet, wenn das ausscheidende Mitglied seine Mitgliedschaft bis zum 30.06. des laufenden Jahres beendet. Bei Ausscheiden aus dem Verein nach dem 30.06. des laufenden Jahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

§ 5

Arbeitsstunden

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, jedes Jahr eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten.

- (2) Als Arbeitsstunden werden anerkannt:
 - Arbeiten und Sachleistungen zur Pflege, Wartung und Erweiterung der Gebäude, Freiflächen und technischen Anlagen des Sportvereins / Sportplatzes,
 - Organisation und Durchführung von Wettkämpfen,
 - Absicherung des Trainings z.B. durch Trainer,
 - aktive Mitarbeit in dem Sportverein,
 - aktive ehrenamtliche Tätigkeit im Gesamtvorstand,
 - aktive ehrenamtliche Tätigkeit in den Dachorganisationen,
 - Kuchen backen für Sportfeste – je Kuchen 2,5 Stunden,
 - Organisation und Betreuung des Sportfestes und sonstiger Veranstaltungen des Vereines.

- (3) Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden beträgt für ordentliche Mitglieder unter 70 Jahre jährlich 5 Stunden.

- (4) Der Nachweis der Arbeitsstunden erfolgt auf den zu den Veranstaltungen und im jederzeit im Container ausliegenden Nachweisbuch.

- (5) Geleistete Arbeitsstunden sind von dem Betreffenden in die Nachweiskarte einzutragen und von einem Mitglied des Gesamtvorstandes abzeichnen zu lassen.

- (6) Jedes Mitglied ist für seinen Nachweis selbst verantwortlich.

- (7) Nicht geleistete oder nicht nachgewiesene Arbeitsstunden sind mit 4,- € pro Stunde zu bezahlen.

- (8) Jeder Zahlungspflichtige erhält bis zum 30.4. des Folgejahres eine Zahlungsaufforderung für die von ihm zu zahlende Ablöse.
- (9) In besonderen Härtefällen ist der Gesamtvorstand ermächtigt, Mitglieder von der Leistung der Arbeitsstunden teilweise oder ganz zu befreien.
- (10) Entscheidend für die Bemessung der Anzahl der Arbeitsstunden ist das Alter zum Stichtag 1.1. eines jeden Jahres.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Diese Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 17.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Finanzordnung oder alle als solche angesehenen Beschlüsse mit der dazu erlassenen Regelung außer Kraft.